



12.07.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1021/2003, eingereicht von Alexandra Pentaraki, griechischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in Griechenland

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin möchte, dass ihr an einer amerikanischen Privatuniversität in Griechenland erworbener Bachelorabschluss in Psychologie und ihr britischer Masterabschluss in Griechenland anerkannt werden, so dass sie ein Postgraduiertenstudium aufnehmen kann. Sie behauptet, dass solche Abschlüsse bis 1999 normalerweise vom griechischen Staat anerkannt wurden, was aber jetzt nicht mehr der Fall sei.

2. Zulässigkeit

Die Petition wurde am 6. April 2004 für zulässig erklärt. Die Kommission wurde gemäß Artikel 175 Absatz 4 um Auskunft ersucht.

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 6. Juli 2004

Die Petentin, eine griechische Staatsbürgerin, hat an einer amerikanischen Privatuniversität in Thessaloniki Psychologie studiert und ihr Studium im Vereinigten Königreich fortgesetzt, wo sie an der Universität von Essex einen Masterabschluss erwarb. Sie ist ein eingetragenes Mitglied der British Psychological Society und berechtigt, als Assistenzpsychologin im Vereinigten Königreich zu arbeiten.

Die Petentin führt an, dass der griechische Staat die amerikanische Privatuniversität in Thessaloniki nicht anerkenne. Sie erklärt, dass sie eine Anerkennung ihrer Qualifikationen in Griechenland wünscht, damit sie ihr Studium fortsetzen kann.

Es gibt zwei Arten von Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen, die unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen: das Anerkennungsverfahren für akademische und das Anerkennungsverfahren für berufliche Zwecke. Mit der akademischen Anerkennung, um die es in der Petition zu gehen scheint, können Studien in einem anderen Staat fortgesetzt werden.

Durch die berufliche Anerkennung wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU ermöglicht. Sie betrifft die Anerkennung von Qualifikationen, die für den Zugang zu den Berufen in verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich sind und wird vom Gemeinschaftsrecht geregelt (hauptsächlich durch die Richtlinie 89/48/EWG¹ und 92/51/EWG).

Im vorliegenden Fall, und obwohl die Petentin über einen britischen Masterabschluss in Psychologie verfügt und ein eingetragenes Mitglied der British Psychological Society ist, was darauf hindeuten scheint, dass sie eine berufliche Qualifikation im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG besitzt und daher diese Richtlinie in Anspruch nehmen könnte, ersucht sie offenbar nicht um die berufliche Anerkennung.

Die Anerkennung von Diplomen für akademische Zwecke fällt vielmehr in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Es gibt keine Gemeinschaftsvorschriften, die die gegenseitige Anerkennung von Diplomen vorschreiben, sondern jeder Mitgliedstaat ist für den Inhalt und die Organisation seines Bildungssystems selbst verantwortlich.

In diesem Zusammenhang sind Universitäten, die unabhängige Einrichtungen sind, allein für den Inhalt ihrer Lehrpläne und die Ausstellung von Diplomen und Zeugnissen an ihre Studenten zuständig. Die Behörden der Mitgliedstaaten haben das Recht zu beurteilen, ob die von dem Inhaber eines Diploms erlangte Ausbildung dem nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlichen Niveau entspricht. Ebenso dürfen sie die Regelungen für diese Art von Verfahren festlegen. Sie sind jedoch verpflichtet, gemäß Artikel 12 des Vertrages keinerlei mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Nationalität auszuüben.

Aus den der Petition beigelegten Informationen geht nicht klar hervor, ob die Petentin sich an die DIKATSA, die für die akademische Anerkennung von Diplomen zuständige nationale Behörde, gewandt hat und ob (und aus welchen Gründen) die DIKATSA ihre Diplome nicht anerkannt hat. Aus diesem Grund werden sich die Dienststellen der Kommission mit der Petentin in Verbindung setzen, um ihre Situation zu klären. Wenn die ergänzenden Informationen bei der Kommission eingegangen sind, wird sie untersuchen, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt.

Im Anschluss an die oben genannten Klärungen werden die Dienststellen der Kommission das Europäische Parlament über den weiteren Verlauf dieser Petition informieren.

¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, nur dann gültig ist, wenn der Migrant in seinem Herkunftsmitgliedstaat über eine vollständige berufliche Qualifikation verfügt und denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte. Auf Grundlage der der Europäischen Kommission zur Verfügung stehenden Informationen verfügt die Petentin im Vereinigten Königreich über keine vollständige berufliche Qualifikation, da sie keine klinische Psychologin ist, was in Griechenland dem Beruf des Psychologen entspricht. Daher läuft der Beschluss der griechischen Behörden dem Gemeinschaftsrecht nicht zuwider.

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. August 2005

Die Dienststellen der Kommission haben sich am 27.7.2004 mit der Petentin in Verbindung gesetzt (Ref. D(04)18633) und die Bestimmungen für die akademische Anerkennung von Diplomen erläutert. Die Petentin wurde aufgefordert klarzustellen, ob sie sich bereits mit der DIKATSA, der für die akademische Anerkennung von Diplomen zuständigen griechischen Behörde, in Verbindung gesetzt hat. Außerdem wurde sie ersucht, der Kommission die gesamte Korrespondenz mit der DIKATSA sowie alle einschlägigen Dokumente zu übermitteln, in denen Gründe für die Nichtanerkennung ihrer Abschlüsse genannt werden.

Die Petentin antwortete am 24.8.2004. Sie hat der Kommission keine Belege übermittelt, aber mitgeteilt, dass der Grund für die Nichtanerkennung ihrer Abschlüsse darin besteht, dass ihr zum Bachelorabschluss führendes Studium nicht an einer staatlichen griechischen Universität, sondern an einer vom griechischen Staat nicht anerkannten Privatuniversität erfolgte. Außerdem bezog sich die Petentin auf ein griechisches Gesetz, in dem es angeblich heißt, dass vor 1997 erworbene Abschlüsse von der DIKATSA anerkannt werden, die nach 1997 erworbenen hingegen nicht. Ihrer Ansicht nach werden die Studenten, die ihren Masterabschluss nach 1997 erworben haben, ungerecht behandelt.

Die Akte der Petentin ist nach wie vor unvollständig. Am 19.9.2004 traten die Dienststellen der Kommission ein zweites Mal mit ihr in Verbindung, teilten mit, dass die DIKATSA formell über Anträge auf Anerkennung von Qualifikationen entscheidet und forderten die Petentin auf, entweder diesen Beschluss oder einen anderen Beleg zu übermitteln. Außerdem wurde sie aufgefordert, der Kommission eine Kopie des Gesetzes, auf das sie sich bezieht, zukommen zu lassen, damit die Kommission in Kenntnis aller verfügbaren Sachverhalte auf die gestellten Fragen antworten kann.

Der Petentin wurde mitgeteilt, dass die Frage der Nichtanerkennung der von ihr besuchten Universität seitens des griechischen Staates in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

Folglich warten die Dienststellen der Kommission nun darauf, dass die Petentin ihre Akte mit den erforderlichen Dokumenten vervollständigt, damit dem EP zur akademischen Anerkennung eine Antwort gegeben werden kann.

Zudem teilt die Petentin mit, dass sie bei den griechischen Behörden erfolglos um die berufliche Anerkennung ihrer Qualifikationen nachgesucht hat.

5. Antwort der Kommission, eingegangen am 3. Juli 2006

Die Petentin, eine griechische Staatsbürgerin, hat an einer amerikanischen Privatuniversität in Thessaloniki Psychologie studiert. Danach nahm sie ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich, wo sie an der Universität von Essex einen Masterabschluss erwarb. Die Petentin führt an, dass die griechischen Behörden die amerikanische Universität in Thessaloniki nicht anerkennen. Sie möchte, dass ihre Abschlüsse anerkannt werden, damit sie ihr Studium in Griechenland fortsetzen kann.

Die Dienststellen der Kommission haben die Petentin 2004 und 2005 bereits mehrere Male angeschrieben und ihr Folgendes mitgeteilt:

- Da die Akte unvollständig war, forderte die Kommission die Petentin auf, ihr die offizielle Entscheidung der DIKATSA, aus welcher die genauen Gründe für die Nichtanerkennung ihrer Abschlüsse hervorgehen, sowie die sonstige einschlägige Korrespondenz und maßgebliche Dokumente zu übermitteln.
- Die Anerkennung von Diplomen für akademische Zwecke fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat ist für den Inhalt und die Organisation seines Bildungssystems selbst verantwortlich. Somit haben die Behörden der Mitgliedstaaten das Recht, den Zugang zu ihrem nationalen Bildungssystem von der akademischen Anerkennung von Diplomen abhängig zu machen. Ihnen wird das Recht zugestanden zu beurteilen, ob die von dem Inhaber eines Diploms erlangte Ausbildung dem nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlichen Niveau entspricht. Ebenso dürfen sie die Regelungen für diese Art von Verfahren festlegen. Gemäß Artikel 12 des Vertrages ist jedoch jegliche mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Aus den von der Petentin zur Verfügung gestellten Informationen geht nicht hervor, dass eine solche Diskriminierung vorliegt.

In ihrer Antwort vom 24.8.2004 erwähnte die Petentin, dass der Grund für die Nichtanerkennung ihrer Abschlüsse darin besteht, dass ihr zum Bachelorabschluss führendes Studium nicht an einer staatlichen griechischen Universität, sondern an einer vom griechischen Staat nicht anerkannten Privatuniversität erfolgte. Sie hat der Kommission jedoch nicht die endgültige Entscheidung der DIKATSA oder andere maßgebliche Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Am 19.1.2006 teilte die Petentin der Kommission mit, dass ein griechischer Rechtsanwalt sie davon in Kenntnis gesetzt habe, dass bei der derzeitigen Rechtslage in Griechenland ihre Abschlüsse von der DIKATSA nicht anerkannt werden können.

Die Kommission setzte sich mit der Petentin am 27.1.2006 in Kontakt und teilte ihr mit, dass sie keinen Grund habe, in diesem Fall einzugreifen. Sie begründete diese Entscheidung wie folgt:

- Die Richtlinie 89/48/EWG ist in ihrem Fall nicht anwendbar. Diese Richtlinie ist nur dann gültig, wenn der betreffende Migrant in seinem Herkunftsmitgliedstaat über eine vollständige berufliche Qualifikation verfügt und denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte. Die verfügbaren Informationen lassen darauf schließen, dass die Petentin im Vereinigten Königreich über keine vollständige berufliche Qualifikation verfügt, da sie keine klinische Psychologin ist, was in Griechenland dem Beruf des Psychologen entspricht. Daher läuft der Beschluss der griechischen Behörden dem Gemeinschaftsrecht nicht zuwider.
- Das Diplom der Petentin ist ein Diplom eines Drittlandes, und deshalb obliegt es allein den griechischen Behörden zu entscheiden, ob dieses Diplom als einem griechischen Diplom gleichwertig angesehen wird.

Da die Petentin der Kommission die endgültige Entscheidung der DIKATSA nicht übermittelt hat, entzieht es sich der Kenntnis der Kommission, ob die zuständige griechische Behörde über den Antrag der Petentin bereits eine formelle Entscheidung getroffen hat. Die Kommission kann deshalb einer Entscheidung der zuständigen griechischen Behörden über den Antrag der Petentin auf Anerkennung ihres akademischen Abschlusses nicht vorgreifen.

6. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

Die Petition

Die Petentin, eine griechische Staatsbürgerin, hat an einer amerikanischen Privatuniversität in Thessaloniki Psychologie studiert und dort einen Bachelorabschluss erworben. Danach hat sie ihr Studium im Vereinigten Königreich fortgesetzt, wo sie an der Universität von Essex einen Masterabschluss erwarb. Sie ist ein eingetragenes Mitglied der British Psychological Society und berechtigt, im Vereinigten Königreich als Assistenzpsychologin zu arbeiten. Im Juli 2008 hat sie ihren Dokortitel verliehen bekommen (University of London, King's College). In ihrem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 26. April 2009 teilt sie mit, dass sie eine zugelassene Psychologin der British Psychological Society ist, was bedeutet, dass sie nun selbstständig und nicht nur als Assistenzpsychologin tätig sein kann.

Die Petentin wandte sich ursprünglich gegen die Entscheidung des griechischen Staats, ihren Bachelorabschluss, den sie an der amerikanischen Privatuniversität in Thessaloniki erworben hat, nicht anzuerkennen. Sie erklärte damals, dass sie ihre Qualifikationen in Griechenland anerkennen lassen will, damit sie ihr Studium fortsetzen kann.

In ihren früheren Mitteilungen hat die Kommission den Petitionsausschuss über die Entwicklung ihrer Untersuchungen in dieser Angelegenheit unterrichtet. Insbesondere wies die Kommission darauf hin, dass die verfügbaren Informationen darauf schließen lassen, dass die Petentin im Vereinigten Königreich über keine vollständige berufliche Qualifikation verfügt, da sie keine klinische Psychologin ist, was in Griechenland dem Beruf des Psychologen entspricht. Hinsichtlich der akademischen Anerkennung erläuterte die Kommission den gegenwärtigen Stand des EU-Rechts dazu. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Organisation der Bildungssysteme und damit auch für die akademische Anerkennung bei den Mitgliedstaaten und nicht bei den Organen der EU. Aus diesen Gründen hat der Petitionsausschuss 2006 die Prüfung der Petition abgeschlossen.

Anschließend legte die Petentin Beschwerde gegen die im Zusammenhang mit ihrer Petition stehende Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten auf der Internetseite des Europäischen Parlaments ein und übersandte der Europäischen Kommission und dem Petitionsausschuss neue Informationen sowie eine neue Anfrage (das oben erwähnte Schreiben vom 26. April 2009). Angesichts der neuen Sachlage hat der Petitionsausschuss im Februar 2010 beschlossen, die Petition erneut zu prüfen.

Die gegenwärtigen Anliegen der Petentin bestehen demnach darin, erstens die sie betreffenden Informationen auf der Website des Europäischen Parlaments um Angaben zu ihren neuen akademischen und beruflichen Qualifikationen¹ zu ergänzen und zweitens die

¹ Ihr letztes Schreiben an den Petitionsausschuss vom 30. März 2010 hat sie folgendermaßen

Anerkennung dieser Qualifikationen in Griechenland durchzusetzen.

Bemerkungen der Kommission

Hinsichtlich des ersten Punktes (Veröffentlichung der persönlichen Daten von Petenten auf der Internetseite des Europäischen Parlaments, ohne die betroffenen Personen zuvor darüber unterrichtet zu haben) hat die Kommission das Schreiben der Petentin aus Gründen der Zuständigkeit an den Petitionsausschuss weitergeleitet und die Petentin davon in Kenntnis gesetzt.

Hinsichtlich des zweiten Punktes (Anerkennung) hat die Kommission die Petentin über das Urteil des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2008, Kommission vs. Griechenland, Rechtssache C-274/05 unterrichtet, in dem es um ähnlich gelagerte Probleme der Nicht-Anerkennung von Hochschulabschlüssen in Griechenland ging. Griechenland ist seinen Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 89/48/EWG, der Vorgängerin der Richtlinie 2005/36/EG, über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen nicht nachgekommen. In der Vergangenheit hat Griechenland Anträge auf Anerkennung tatsächlich sofort abgelehnt und im Ausland erworbene Qualifikationen nicht mit den inländischen Qualifikationsanforderungen verglichen.

Hinsichtlich der akademischen Anerkennung

Die wiedereröffnete Akte enthält zwei Entscheidungen des DOATAP (für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen oder technischen Abschlüssen akkreditierter ausländischer Hochschulen zuständige griechische Behörde) zur akademischen Anerkennung:

- vom 19. November 2009, Nummer 25 1-2964, worin die Anerkennung des Dokortitels der Petentin abgelehnt wird, weil ihr Bachelorabschluss, den sie an einer privaten Universität in Thessaloniki erworben hat, nicht anerkannt wird
- vom 19. November 2009, Nummer 25 1-2970, in dem die Anerkennung ihres Masterabschlusses mit einer ähnlichen Begründung abgelehnt wird

Allerdings vermittelt ein Auszug aus einer Stellungnahme des DOATAP vom 18. Januar 2010 den Eindruck, als ob sich die Praxis des DOATAP in dieser Angelegenheit geändert habe.

Die Petentin hat am 8. März 2010 einen Antrag auf eine erneute Prüfung dieser

unterzeichnet:
„Dr Alexandra Pentaraki PhD, CPsychol
Clinical Psychologist-Neuropsychologist
Honorary Visiting Research Fellow
Institute of Psychiatry King's College London
Division of Psychological Medicine
De Crespigny Park, London
Scientific Fellow
Psychiatric Department
Hippocraton General Hospital
Thessaloniki, Greece”

Entscheidungen beim DOATAP eingereicht.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Petentin die akademische Anerkennung ihrer Qualifikationen in erster Linie deswegen beantragt hatte, weil sie ihre akademische Ausbildung fortsetzen wollte. Dieser Grund ist inzwischen nicht mehr gegeben, weil sie durch den Erwerb ihres Dokortitels bereits die höchste Stufe erreicht hat. Folglich geht es ihr, wie aus der gesamten Akte hervorgeht, eher um die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen.

Hinsichtlich der Anerkennung beruflicher Qualifikationen:

Das rechtliche Instrument, das die Anerkennung beruflicher Qualifikationen regelt, ist die Richtlinie 2005/36/EG. Diese Richtlinie wird gegenwärtig von der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen einer Überprüfung unterworfen, die noch bis 2011 andauern wird. Die Richtlinie kommt zur Anwendung unter der Bedingung, dass der Beruf in dem Aufnahmemitgliedstaat reglementiert ist. Der Beruf des Psychologen ist in Griechenland reglementiert und erfordert den Abschluss einer (drei bis vier Jahre dauernden) postsekundären Ausbildung, siehe Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG.

Das Berufsbild des Psychologen ist in der EU nicht vereinheitlicht. Daher fällt die Anerkennung einer Ausbildung zum Psychologen unter die Bestimmungen der sogenannten allgemeinen Regelung, die in Titel III Kapitel I der Richtlinie festgelegt ist. Das Grundprinzip dieser Regelung besteht darin, dass es der Aufnahmemitgliedstaat dem EU-Bürger ermöglichen muss, seinen Beruf in seinem Hoheitsgebiet auszuüben, auch wenn dieser nicht den Abschluss vorweisen kann, der nach inländischen Vorschriften erforderlich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffende Person einen Abschluss besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um dieselbe Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben. Allerdings verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu, die beruflichen Qualifikationen von Psychologen automatisch anzuerkennen. Wenn es beträchtliche Unterschiede (hinsichtlich der Länge oder der Tätigkeitsbereiche) zwischen der Ausbildung des Migranten und den in dem Aufnahmemitgliedstaat geltenden Anforderungen gibt, kann letzterer den Migranten zur Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme (entweder einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung) verpflichten. Über die Wahl der Ausgleichsmaßnahme entscheidet jedoch der Migrant und nicht der Mitgliedstaat.

Nach Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG sind *unter „Fächer[n], die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.*

Wenn die griechischen Behörden einen Bürger, der einen Antrag gestellt hat, zur Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme auffordern, liegt es bei ihnen, ihm zu erklären und zu beweisen, dass solche wesentlichen Unterschiede bestehen. Nach der bereits erwähnten gerichtlichen Klage vom Oktober 2008 können sie entsprechende Anträge nicht mehr sofort ablehnen.

Die für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zuständige griechische Behörde hat in

ihrer Entscheidung vom 29. September 2009 dargelegt, dass sich die Studienprogramme (Curricula), die die Petentin für den Erwerb ihrer Abschlüsse absolviert hat, wesentlich von den Lehrplänen der entsprechenden Studiengänge an griechischen Hochschulen unterscheiden und dass ihre am „City College“ erworbene berufliche Erfahrung in einer Lehrtätigkeit und nicht in der Ausübung ihres Berufs bestand. Hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit befand die Behörde, dass sie nicht die Fächer unterrichtet hat, hinsichtlich derer ihre akademische Ausbildung Lücken aufweist.

Die zuständige griechische Behörde kam zu dem Schluss, dass die Ausbildung der Petentin lückenhaft ist und beschloss einstimmig, ihr Ausgleichsmaßnahmen in den Bereichen Psychometrie und Klinische Psychologie vorzuschreiben. Anstelle einer Eignungsprüfung in diesen Fächern kann die Petentin auch einen Anpassungslehrgang wählen, dessen Dauer die Behörde auf sechs Monate festgelegt hat.

Die Kommission ist nicht in der Lage, die technischen Details der nationalen Ausbildungsprogramme oder die einzelnen Vorschriften, die den Zugang zu der Tätigkeit als Psychologe in Griechenland regeln, zu beurteilen. Nach der Richtlinie sind die griechischen Behörden aber berechtigt, eine Ausgleichsmaßnahme im Falle von sich wesentlich unterscheidenden Fächern vorzuschreiben.

Wenn die Petentin die geforderte Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme ablehnt, kann sie zunächst gegen die Entscheidung der griechischen Behörden Widerspruch einlegen. Die Dienststellen der Kommission möchten auf den Präsidialerlass Nr. 38 (Amtsblatt der griechischen Regierung (FEK), A, Nr. 78, 25.05.2010, S. 01537-01652) hinweisen, mit dem die Richtlinie 2005/36/EG in griechisches Recht umgesetzt wird, und insbesondere auf Artikel 57 (mit dem Artikel 51 der Richtlinie umgesetzt wird). Artikel 51 der Richtlinie besagt, dass gegen die Entscheidung einer für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zuständigen Behörde Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können müssen. Da die Richtlinie bis 20. Oktober 2007 hätte umgesetzt werden sollen, gilt dies auch für Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden vor der Annahme des Präsidialerlasses Nr. 38 getroffen worden sind. Wenn dies der Petentin nicht dabei hilft, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, kann sie Kontakt mit SOLVIT aufnehmen. SOLVIT ist ein Online-Netzwerk zur Problemlösung, in dem die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um ohne Rückgriff auf Rechtsverfahren Probleme zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen. Die Benutzung von SOLVIT ist kostenlos.